



Physio Austria, Bundesverband der  
PysiotherapeutInnen Österreichs  
z.H. Frau Präsidentin Mériaux-  
Kratochvila, M.Ed.  
Linke Wienzeile 8/28  
1060 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/3  
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,  
Psychologie, Psychotherapie und  
Musiktherapie)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Paula Lanske  
E-Mail: paula.lanske@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4689  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-93400/0059-II/A/3/2014

Datum: 10.04.2014

Ihr Zeichen:

[office@physioaustria.at](mailto:office@physioaustria.at)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Mériaux-Kratochvila, M.Ed.!

Das Bundesministerium für Gesundheit darf zu Ihrer Anfrage vom 24.02.2014  
Folgendes festhalten:

### **Ad MTD-Gesetz**

Das gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz beschriebene Berufsbild des  
physiotherapeutischen Dienstes umfasst insbesondere auch fachliche  
Beratungsleistungen, die den Berufsangehörigen in ihrem Fachbereich ausdrücklich  
zugeordnet sind. Daraus folgt, dass Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes  
in Ausübung ihres Berufes auch beraten dürfen.

### **Ad Psychologengesetz 2013, in Kraft ab 1. Juli 2014**

In der Gesundheitspsychologie wird auf die Gesamtheit der psychologischen  
Wissenschaft mit ihren Modellen, Theorien und Methoden zurückgegriffen, die in  
diesem Anwendungsbereich spezifisch gesundheitspsychologische Theorien und  
Methoden darstellen und daher auch explizit als solche im Psychologengesetz 2013  
ausgewiesen werden.

Schwerpunktmäßig befasst sich die Gesundheitspsychologie mit der Rolle jener  
psychologischen Faktoren, die bei der Entstehung und der Prävention von  
Risikofaktoren und gesundheitlichen Störungen maßgeblich beteiligt sind. Besondere  
Berücksichtigung finden dabei die protektiven Faktoren von Gesundheit.

Daraus folgt, dass Gesundheitspsychologen (Gesundheitspsychologinnen) gemäß § 13 Psychologengesetz 2013 im Rahmen ihrer Berufsausübung auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken tätig werden.

### **Ad Berufsvorbehalt**

Für den Bereich der Gesundheitspsychologie ist ein Berufsvorbehalt normiert worden, der darauf abzielt, dass jene Fälle verhindert werden sollen, in denen jemand in seiner Gesamtheit gleich dem Beruf der Gesundheitspsychologen (Gesundheitspsychologinnen) arbeitet, ohne aber die Berufsberechtigung dafür erlangt zu haben.

Unabhängig davon bleibt die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsleistungen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen (vgl. die Tätigkeiten von Lehrerinnen, Bergführern, Flugbegleitern, SeelsorgerInnen, KindergartenpädagogInnen u.v.m.) zulässig, etwa auch im Rahmen der Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes, selbst wenn dadurch ein Überschneidungsbereich zur gesundheitspsychologischen Beratung entstehen sollte.


Wie Sie in Ihrem Schreiben auch schon festgehalten haben, steht jeweils der berufsspezifische Aspekt im Zentrum, wie beispielsweise bei Berufsangehörigen des physiotherapeutischen Dienstes der bewegungsphysiologische Aspekt oder der Trainingsaspekt.

*Insbesondere* bei überschneidenden Tätigkeiten, die unter berufsspezifischen Aspekten mehreren Berufen zugeordnet sind, wirkt der gesundheitspsychologische Berufsvorbehalt nicht, weil die einzelnen psychologischen Beratungsleistungen in der jeweiligen Berufsberechtigung aufgehen und die eigene Berufsberechtigung die Wirkung des Vorbehalts eines anderen Berufs (in diesem Fall der Gesundheitspsychologie) ausschließt. Wie Sie selbst ja auch

Weiters darf auf die Strafbestimmung des § 47 Abs. 2 Psychologengesetz 2013 verwiesen werden, wonach nur jene Personen zu bestrafen sind, die Tätigkeiten ausüben, ohne nach dem Psychologengesetz 2013 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu sein. Eine solche andere gesetzliche Vorschrift ist auch das MTD-Gesetz.

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft zur Klärung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Paula Lanske

Signaturwert	BoQM2cCcsoDFxaEDrChT5x6R3Lnu9t4im9OMdP02JkWTwj40Qi4dzjaHlnpExV6673U5eVZ8GnHvJ+AZPxOL9gS6K0MP1rXHQiSrVC7+3blpdejEbUPcYeXPZUjDPxysdYsEu8uaUTo27XHOeJpDUiEdJGSDYqFCBeduHjffsPk=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-11T08:05:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	